

Satzung

Vereinigung zur Förderung der Schwingungsmedizin e.V.

Präambel

Ziel des Vereins ist es, für Therapeuten, Patienten und medizinisch Interessierte ein Forum des Erfahrungs- und Informationsaustausches zu schaffen. Therapeuten und Patienten sollen auf diese Weise über verschiedene Diagnose- und Heilverfahren informiert werden, wobei die Schwingungsmedizin und verwandte Verfahren den Schwerpunkt bilden. Der Verein nimmt, ausgehend von den Forschungsergebnissen und Veröffentlichungen von Paul Schmidt, dessen Lebenswerk als Grundlage, um Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Schwingungsmedizin und verwandter Diagnose- und Heilverfahren voran zu treiben, finanziell zu unterstützen und die Forschungsergebnisse „Jedermann“ zugänglich zu machen.

Um die bisher bekannten Ergebnisse sinnvoll zu nutzen, ist insbesondere ein reger Erfahrungsaustausch mit Ärzten, Heilpraktikern und medizinisch Interessierten erwünscht, die die Schwingungsmedizin anwenden und weiter entwickeln.

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Vereinigung zur Förderung der Schwingungsmedizin e.V.“
2. Der Sitz ist ab 01.04.2003 in 57368 Lennestadt. Die Geschäftsstelle befindet sich ab dem 01.06.2015 in 57368 Lennestadt, Schönefeld 12.
3. Der Verein ist im Vereinsregister – VR 2926 – beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen und führt den Zusatz e.V. (Nach Genehmigung der Satzung durch die Mitglieder wird der Verein beim Amtsgericht Lennestadt eingetragen.)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Weiterbildung auf medizinischem und heilberuflichem Gebiet – vornehmlich auf dem Gebiet der Schwingungsmedizin – aber auch in anderen medizinischen Bereichen und Heilverfahren.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere

- durch die Durchführung eigener Forschungen,
- die Vergabe von Forschungsaufträgen und
- durch Vorträge, Seminare, Symposien und andere geeignete Maßnahmen zur gesundheitlichen Aufklärung verwirklicht.

Die nachfolgenden Erläuterungen und Regelungen dienen der Konkretisierung des Vereinszwecks. Im Mittelpunkt der Forschung steht der Gedanke der öffentlichen Gesundheitsfürsorge für Jedermann, namentlich die Erforschung akuter und chronischer Krankheitsverläufe in ihrer ganzen Vielfalt, beginnend bei ihren Entstehungsursachen, mit dem Ziel, gerade dem chronisch Kranken im Wege der Schwingungsmedizin erforschte und erprobte Diagnose- und Heilverfahren anbieten zu können. Hierbei ist auch an die Durchführung eigener Forschungen und die Vergabe von Forschungsaufträgen gedacht. Die Vergabe sowie die Unterstützung von Forschungsaufträgen zählt deshalb zu den herausragenden Zielen des Vereins.

Über die Vergabe und Unterstützung von Forschungsaufträgen an externe Forscher und Forschungsgruppen sowie an Forscher und Forschungsgruppen innerhalb des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Um sicher zu gehen, dass wirklich nur Projekte vergeben werden, deren Vergabe und Unterstützung sinnvoll ist, sollten wenigstens 75 % der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einer Vergabe oder Unterstützung zustimmen.

Regelungen zur Beantragung von Unterstützungen von Forschungsaufträgen und für die Vergabe von Forschungsaufträgen:

- a) Anträge auf Unterstützung von Forschungsaufgaben sind stets in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Aus dem Antrag müssen das Forschungsziel, der vorgesehene Zeitrahmen und die für das Vorhaben insgesamt benötigten Mittel ersichtlich sein. Die gewünschte Höhe der Unterstützung ist zu beziffern und zu begründen.
- b) Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, Anträge auf Unterstützung mit entsprechender Begründung abzulehnen.
- c) Forschungsergebnisse aus der Vergabe und Unterstützung von Forschungsaufträgen sind unmittelbar nach Abschluss der Forschungen dem Verein zur Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „IMPULS“ zur Verfügung zu stellen.
- d) Die Vergabe eines Forschungsauftrages sowie die Unterstützung eines Forschungsauftrages setzt eine vertragliche Vereinbarung voraus, die wenigstens die vorgenannten Punkte beinhaltet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dies wird auch durch die nachfolgend aufgeführten Punkte weiter erläutert:

1. Der Verein will durch Vorträge, Seminare und Symposien gesundheitliche Aufklärung betreiben und auch durch andere geeignete Maßnahmen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und der Naturheilkunde dienen. Als Begegnungsforum und zur Vertiefung der Kontakte untereinander, auch zum Vorstellen neuester Entwicklungen und Forschungsergebnisse, veranstaltet der Verein Kongresse der Schwingungsmedizin, um Ärzten, Heilpraktikern, Forschern und Interessierten weltweit die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch zu geben.
2. Die Veröffentlichung bereits vorliegender Forschungsergebnisse, Verbreitung von Fachliteratur und Hinweise auf empfehlenswerte Artikel anderer Medien sowie die Durchführung von Grundlagen- und Weiterbildungslehrgängen für medizinisches Fachpersonal zählen ebenfalls zu den Aufgaben des Vereins. So gibt der Verein eine eigene Fachzeitschrift heraus, in der neueste Forschungsergebnisse, Praxis- und Erfahrungsberichte veröffentlicht werden. Die Zeitschrift erscheint mehrfach im Jahr und ist seit Anfang 2003 für unsere ausländischen Mitglieder in einer englischen Übersetzung erhältlich.
3. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Zusammenschlüssen und Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung an.
4. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein neutral.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sollten Ihnen Aufwendungen entstehen, so sind diese gegen Vorlage von Quittungen unter genauer Angabe des Verwendungszweckes erstattungsfähig. Reisekosten sind im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen erstattungsfähig.

6. Vereinsmittel dürfen zu Forschungszwecken eingesetzt werden, um neue Diagnose und Therapieverfahren zu beurteilen und zu verifizieren. Dies gilt insbesondere für die Weiterentwicklung der Schwingungsmedizin und anderer der Schwingungsmedizin nahe stehende Therapieformen. Unterstützt werden auch Forschungen, bei denen schulmedizinische Belange durch Schwingungstherapien ergänzt werden. Ziel ist es in diesen Fällen, die Ursachen für die Entstehung von Krankheiten zu ermitteln und den eigentlichen Heilungsprozess sowohl zu verbessern als auch in erheblichem Maße zu verkürzen und eine wissenschaftlich abgesicherte Nachsorgesituation zu schaffen.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein bietet eine aktive Mitgliedschaft.

Die bis zur Mitgliederversammlung 2017 bestehenden passiven Mitgliedschaften bleiben bestehen.

Die Mitglieder nehmen in jeglicher Form am Geschehen des Vereins teil, können in der Vereinszeitschrift „im+PULS“ Erfahrungsberichte veröffentlichen und erhalten bei Seminaren usw. Vergünstigungen, die für die Mitglieder ausgehandelt wurden.

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - Organisationen und Institutionen, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können aktive Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
5. Die Mitgliedschaft berechtigt alle Mitglieder zum kostenlosen Bezug der mehrmals jährlich erscheinenden Zeitschrift „im+PULS“. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in diesem Organ. Bei Teilnahme an Seminaren werden aktiven Mitgliedern nach Möglichkeit Rabatte bei den Teilnahmegebühren eingeräumt.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 2 Monate im Rückstand ist. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf evtl. Sacheinlagen, Kapitalanteile oder sonstige Anteile am Vereinsvermögen. Ausgenommen sind nur vertraglich abgesicherte Rechte, die spätestens bei der Auflösung des Vereins anzumelden sind.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der / des Vorsitzenden. Der Kassenwart und der Kassenprüfer berichten.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ggf. sonstiger Gremien
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Wiederwahl nur eines Kassenprüfers ist möglich. Der zweite Kassenprüfer sollte in diesem Fall neu hinzugewählt werden.
 - j) Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres durchzuführen.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zugehen. Über Satzungsänderungen darf nur entschieden werden, wenn den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung der Textteil in der bisherigen Fassung, sowie die beabsichtigte Neufassung mit Begründung schriftlich mitgeteilt wurde.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 6 Wochen durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Es gelten die Einladungsfristen gemäß Nr. 4.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen zugelassen werden (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit behandelt werden.

7. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung. **Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.** Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Satzungsänderungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Namentliche bzw. geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies fordert. Wird beides verlangt, ist namentlich abzustimmen.
Um auch unseren ausländischen Mitglieder eine Mitbestimmung zu erleichtern, wird allen Mitgliedern eine Stimmrechtsübertragung eingeräumt. D. h., jedes Mitglied kann – so es schriftlich dokumentiert wird – sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Diese Dokumentation ist spätestens zu Beginn der Versammlung dem Vorstand vorzulegen.
8. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung müssen Anträge mindestens 2 Tage vor dem Versammlungstag im Besitz des Vorsitzenden sein.
9. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Gegenstand der Tagesordnung
 - Gestellte Anträge und Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind
 - Veröffentlichung des Protokolls in der nächstfolgenden im+PULS

§ 7 - Vorstand

1. Der **Gesamtvorstand** besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, den Obleuten der Ausschüsse und dem Obmann der regionalen Selbsthilfegruppen.
2. Innerhalb des Gesamtvorstandes hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den **geschäftsführenden Vorstand**.
5. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Rechtsgeschäfte, die für den Verein vermögensrechtliche Verbindlichkeiten begründen und einen Betrag von 500,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
8. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen, der das Amt kommissarisch wahrnimmt.

§ 8 - Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - c) Erledigung der Buchführung und Erstellung und Abgabe des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Benennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - f) Berufung von Ausschussmitgliedern
 - g) Abgabe eines Rechenschaftsberichtes nach Beendigung des Geschäftsjahres
 - h) Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nach § 7 Nr. 6 der Zustimmung des Vorstandes bedürfen
 - i) Abschluss und Kündigung von Arbeits- oder Werkverträgen
 - j) Ehrungen von Mitgliedern
2. In allen über die in Nr. 1 hinausgehenden Angelegenheiten, soweit sie einen oder mehrere Ausschüsse betreffen, muss er eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeiführen.

§ 9 - Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand, der aus 4 Mitgliedern besteht, wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es sollen jedoch an einem Wahltermin nur höchstens 2 Vorstandsmitglieder neu gewählt werden. Somit werden dann z. B. der Vorsitzende / die Vorsitzende und der Schriftführer / die Schriftführerin zunächst für ein Jahr gewählt. Die weiteren Wahlen erfolgen dann im turnusmäßigen Rhythmus. Dies hat den Vorteil, dass nicht immer alle Positionen zur Wahl anstehen und bei Neubesetzungen zumindest der halbe Vorstand im Amt bleibt und gegebenenfalls neue Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einarbeiten kann. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.08.2002 gewählte Vorstand bleibt bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2004 im Amt. Ab dem Jahr 2004 gilt folgender Wahlmodus:

2004	2005	2006
1. Wahl des Vorsitzenden	1. Wahl des stellv. Vorsitzenden	1. Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl des Schriftführers	2. Wahl des Kassenwarts	2. Wahl des Schriftführers
usw.		

2. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 - Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes

1. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
2. In dringenden Fällen können der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Sitzung mit verkürzter Ladungsfrist einberufen.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. In dringenden Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage im Protokollbuch zu verwahren.

§ 11 - Ausschüsse

1. Für besondere Aufgaben und Sachgebiete sowie zur Wahrnehmung besonderer Vereinsinteressen beschließt die Mitgliederversammlung die Bildung von Ausschüssen. Die Ausschüsse können auf Dauer oder auf Zeit gebildet werden.
2. Jeder Ausschuss wählt einen Obmann und einen Stellvertreter.
3. Die Ausschussobleute sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Im Verhinderungsfall hat der jeweilige Stellvertreter die Aufgaben des Obmannes wahrzunehmen.
4. Die Amtszeit der Ausschussleute und deren Stellvertreter ist identisch mit der Amtszeit des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils 1. Ausschusssitzung ist vom Vorsitzenden des Vereins einzuberufen.

§ 12 - Mitgliedsbeiträge

1. Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand vorschlägt und die Mitgliederversammlung beschließt.
Im Jahr des Beitritts gilt folgendes:
erfolgt der Beitritt vor dem Kongress, ist der gesamte Beitrag zu entrichten,
erfolgt der Beitritt nach dem Kongress, ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Beitrag ist im Voraus – bis spätestens zum 30. April jeden Jahres – fällig.
Im Jahr des Beitritts ist der Beitrag 3 Wochen nach Rechnungserhalt zu entrichten.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder erlassen.
4. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereins, das nach Durchführung der Liquidation und Erledigung aller bestehenden Verpflichtungen des Vereins verbleibt, an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft fallen, die das Vermögen des Vereins im Sinne der Vereinssatzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das soll in erster Linie die als gemeinnützig anerkannte Fördergemeinschaft für Erfahrungsheilkunde e.V. Dr. Veronika Carstens, Am Michelshof 6, 53177 Bonn, sein, die das Vermögen zur Förderung und Forschung auf dem Gebiet der Erfahrungsheilkunde verwenden soll. Sollte diese gemeinnützige Körperschaft dann nicht mehr bestehen, wird der die Liquidation durchführende geschäftsführende Vorstand bevollmächtigt, über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne der vorstehenden Regelungen zu beschließen. Der künftige Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 - Ermächtigung des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, etwa vom Registergericht für erforderlich gehaltene Änderungen des Wortlautes der Satzung ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung in eigener Zuständigkeit zu beschließen und diese Satzung entsprechend zu ändern.

LenneStadt, 11. März 2017